

# Unwirksame Klausel der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg – Tausende von Bausparverträgen hiervon betroffen!

Meine Kanzlei, Die Rechtsmanufaktur, Anwaltskanzlei Kuld & Bohnert, hat ein obsiegenderes Urteil gegen die Landesbausparkasse Baden-Württemberg erstritten.

Hintergrund ist eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesbausparkasse, wonach diese das Bausparkonto des Kunden mit einer jährlichen Gebühr belasten kann. Folge hiervon ist, dass das Bausparguthaben um diese Gebühr erleichtert wird und die Zinsen auf das Bausparguthaben falsch berechnet sind.

Die Landesbausparkasse war in dem Verfahren anwaltlich vertreten. Der Anwaltskollege hatte allerdings die Weisung, keinen Antrag zu stellen, so dass es zu dem vorliegenden Versäumnisurteil kam. Hiergegen wird die Landesbausparkasse nicht vorgehen, da das Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht hat, dass die Klausel in den Vertragsbedingungen unwirksam ist.

Wir empfehlen Ihnen daher, überprüfen Sie Ihren Vertrag und fordern die unberechtigt einbehaltenen Gebühren zurück sowie eine Neuberechnung Ihrer Bausparsumme.

## Ihre Rechtsmanufaktur



### Im Namen des Volkes

### Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED]** 76532 Baden-Baden  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Kuld Bohnert & Kollegen**, Gutenbergstraße 14, 76532 Baden-Baden, Gz.:  
363/22 SB06 Bo

gegen

**LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg**, vertreten durch den Vorstand Stefan Siebert, Jägerstraße 36, 70174 Stuttgart  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Caemmerer Lenz**, Douglasstraße 11-15, 76133 Karlsruhe, Gz.: 03401/22 A/nh

wegen Neuberechnung des Bausparvertrages

hat das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht Heerdt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt den Bausparvertrag des Klägers unter der bei der Beklagten geführten Nr. 3 300 988 / 701 unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zu Az. XI ZR 551/71 neu zu berechnen wie folgt:



Die von der Beklagten seit Beginn des Bausparvertrages Nr. 3 300 988/701 erhobenen Kontogebühren gem. § 30 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge - Classic -, Nr. 2-400a/04 95, werden dem Bausparkonto des Klägers, Nr. 3 300 988 / 701, gutgeschrieben;

b) Das Bausparkonto des Klägers wird unter Berücksichtigung der gem. a) erfolgten Gut-schrift hinsichtlich der hieraus resultierenden jährlichen Zinsen für die Zeit ab dem 01.12.1995 neu berechnet und die hieraus resultierenden Zinserträge dem Bausparkonto Nr. 1 300 988/701 gutgeschrieben

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 500,00 €

## Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, Abs. 2, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Stuttgart  
Hauflstraße 5  
70190 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z. B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweismitteilungen) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvertrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart  
Hauflstraße 5  
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Verkündet am 26.07.2023

Metin, JAng e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt  
und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangs-  
vollstreckung erteilt.  
Die Entscheidung ist d. Beklagtenpartei  
am 28.07.2023 zugestellt worden.  
Stuttgart, 01. AUG. 2023

Metin, JAng e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

